

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Vermessung, Kulturtechnik und Photogrammetrie = Revue technique suisse des mensurations, du génie rural et de la photogrammétrie

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Société suisse de la mensuration et du génie rural

Band: 45 (1947)

Heft: 10

Artikel: Zur Frage der Studienverlängerung

Autor: Strüby, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-204731>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kontaktnegative auf Film herzustellen braucht. Ähnlich kann man mit den Originalgrundbuchplänen verfahren. Es ist weiter möglich, 2 verschiedene Kopien auf die gleiche V. O. S.-Klarfolie zu erstellen, wobei man z. B. Situation und Schrift nach zwei getrennten Negativen zusammenfassen und übereinanderkopieren kann. Ferner können Offsetdrucke in jeder Farbe darauf erstellt werden, so die blaßblauen Drucke für die Farbauszüge der Übersichtspläne. Die auf Klarfolien erstellten Farbauszüge bieten wiederum überaus wichtige Vorteile:

1. Die ständige Kontrolle der Farben zueinander durch Übereinanderlegen der Folien.
2. Die einfachere und billigere Reproduktion im Kontaktverfahren.
3. Das Ausschalten der leicht verderblichen Aluminiumfolien, usw.

Eine andere Möglichkeit besteht darin, direkt auf die mattierte Klarfolie Originalgrundbuchpläne zu kartieren, indem sich darauf sehr gut mit einem Koordinatographen Punkte stechen lassen.

Die Versuche und Anwendungsmöglichkeiten werden gegenwärtig unter Mitwirkung der Eidg. Vermessungsdirektion überprüft und erweitert.

Mit diesen Ausführungen sei nur darauf hingewiesen, daß auch in der Reproduktionstechnik immer wieder bessere und rationellere Methoden zur Vervielfältigung von Plänen und Karten gesucht werden, und es ist zu erwarten, daß das neue Verokopverfahren einen wesentlichen Teil dazu beiträgt.

O. Collioud, dipl. ing.

Zur Frage der Studienverlängerung

Nachdem wohl noch für lange Zeit das Problem der Studienverlängerung heftige Wellen schlagen wird, sei mir erlaubt, die Sache von einer andern Seite zu beleuchten.

Wenn ein junger Maturand sich für ein bestimmtes Studium an der ETH. entschließen muß, dann spielt wohl die Begabung und die Freude eine maßgebende Rolle. Daneben aber ist er gezwungen, sich über die Aussichten in diesem Beruf Rechenschaft zu geben, denn von seiner Arbeit muß er später sich und seine Familie erhalten können.

Was kann nun der junge Geometer in finanzieller Hinsicht erwarten, wenn er die Diplomprüfung an der ETH., seine 2 Jahre Praxis und die Patentprüfung absolviert hat?

Es sei ausdrücklich festgehalten, daß die nun folgenden Zahlen nur Grundlöhne ausdrücken und die Teuerungszulagen nicht berücksichtigen.

Wir nehmen den Fall an, der patentierte Grundbuchgeometer sucht sich eine Anstellung in einem Privatbüro. Dann hat er auf Grund der Vereinbarung vom 17. 3. 1941 Anspruch auf einen Grundgehalt von Fr. 3800.—. Nicht viel besser stellt er sich als Beamter in einer großen Zahl von kantonalen und kommunalen Vermessungsämtern. So betragen die Anfangsgehälter für patentierte Grundbuchgeometer:

Stadt St. Gallen	Fr. 5 000.—
Kt. St. Gallen	Fr. 5 700.—
Stadt Zürich	Fr. 5 880.—
Stadt Biel	Fr. 6 000.—
SBB.	Fr. 6 120.—

Dieses sind nur einige Beispiele. Natürlich werden in der heutigen Zeit Teuerungszulagen ausgerichtet. Da diese aber in allen Fällen nicht der Teuerung entsprechen, bewirken sie auf keinen Fall eine Besserstellung.

Das sind nun wirklich Besoldungen, die auf einen Akademiker abschreckend wirken. Daß dem so ist, mögen folgende Zahlen beweisen:

Nach Angaben der Rektoratskanzlei der ETH. betrug die Zahl der Studierenden, die im Schuljahr 1945–1946 an der ETH. diplomiert haben:

Architekten	42
Bauingenieure	119
Landwirte	42
Kult.- u. Verm.-Ing.	29

Demgegenüber waren am 31. Dezember 1946 an der ETH. folgende Studierende des 1. Semesters eingeschrieben:

Architekten	91	Zuwachs 116 %
Bauingenieure	129	Zuwachs 10 %
Landwirte	91	Zuwachs 116 %
Kult.- u. Verm.-Ing.	20	Abnahme 32 %

Zu diesen Zahlen braucht es wohl keinen Kommentar mehr. Sie sprechen für sich. Bereits machen sich die Folgen für unser Vermessungswerk bemerkbar. In vielen Vermessungsämtern fehlen qualifizierte Geometer. Nicht nur die Zahl der Studierenden geht zurück, auch ein großer Teil der Vermessungsfachleute wendet sich anderen, einträglicheren Berufen zu.

Was läßt sich tun, um diese Entwicklung aufzuhalten? Für die Grundbuchgeometer in den privaten Büros drängt sich eine massive Änderung der gesamten Tarife der Grundbuchvermessung auf, die es erlauben wird, die angestellten Grundbuchgeometer standesgemäß zu entschädigen.

Für die Besoldungen von Grundbuchgeometern in öffentlichen Diensten wird der Verband der Beamten-Grundbuchgeometer in nächster Zeit Richtlinien ausarbeiten. Was die Minimalbesoldung betrifft, sollte meines Erachtens kein Grundbuchgeometer eine Beamtung antreten unter einer Grundbesoldung von Fr. 600.— monatlich, resp. Fr. 7200.— jährlich, exkl. Teuerungszulagen. Wenn auch die Maximalbesoldungen an die Besoldungsgesetze gebunden sind, wird es doch möglich sein, sie mittelst Zulagen zu erhöhen.

Wenn man schon für den Ingenieur-Geometer die längste Ausbildungszeit in Aussicht genommen hat, dann soll man ihn nachher auch entsprechend entschädigen.

H. Strüby

Studienverlängerung für Kulturingenieure und Grundbuchgeometer?

Die Ausführungen von M. Gagg in der Septembernummer der Zeitschrift über dieses aktuelle Thema scheinen mir einer weiteren Abklärung der ganzen Frage zu dienen, und ich folge gerne der Aufforderung, eine etwas andere Auffassung zu vertreten.

Während Kollege M. Gagg seine Tätigkeit weitgehend der Kulturtechnik widmete, führte mich der Weg als Geometer auf die Vermessungsseite unseres heutigen Doppelberufes. Als Absolvent der ETH. habe